



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-IN-2021/2847/RoRö/IT  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 28.06.2021

Betrifft: Verpackungsverordnungs-Novelle 2021

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.06.2021  
zust. Referent: Mag. Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Verpackungsverordnung 2014 geändert wird (Verpackungsverordnungs-Novelle 2021) wie folgt Stellung:

Wir möchten im Zusammenhang mit der vorliegenden Verordnung auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 12.05.2021 (GZ.: WP-IN-2021/2353) zu den Änderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket) verweisen, da diese einen engen Bezug zu den Änderungen der Verpackungsverordnungs-Novelle 2021 aufweist.

Mit den Änderungen zur AWG-Novelle wurden Vorgaben der EU-Einweg-Kunststoffrichtlinie (z.B. Getränkeflaschen aus Kunststoff müssen bis 2025 zu mindestens 77% und bis 2029 zu mindestens 90% getrennt gesammelt und recycelt werden) umgesetzt. Um nunmehr die vorgesehenen Ziele erreichen zu können, sieht das zuständige Bundesministerium unterschiedliche Maßnahmen in der vorliegenden Verordnung vor. So wird beispielweise normiert, dass Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten künftig einen angemessenen Kostenbeitrag für

Reinigungsaktionen leisten müssen. Ebenso wird vorgesehen, dass Betreiber von Sammel- und Verwertungssystemen zur Sensibilisierung der Letztverbraucher, ausreichend Informationen hinsichtlich des Umgangs mit Einwegkunststoffprodukten, zur Verfügung stellen müssen. Diese ersten Schritte sind zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings reichen sie aus unserer Sicht nicht annähernd aus, um die hohen Mengen an Einwegkunststoffprodukten in Österreich deutlich zu verringern. Wie bereits in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zur AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket vom 01.06.2021 umfassend ausgeführt wurde, ist die Einführung eines spezifischen Einwegpfandsystems unerlässlich, um eine Verbesserung des ökologischen Zustandes erreichen zu können. Insbesondere die Gewässer sind aufgrund von Mikroplastik sowie der generellen Landschaftverschmutzungen durch achtloses Wegwerfen von Plastikprodukten besonders belastet.

Zu § 22b (Pilotprojekte):

Hinsichtlich der potentiellen Einführung eines Einwegpfandsystems, teilte die zuständige Bundesministerin bereits medial mit, dass vorerst im Rahmen von Pilotprojekten „neue Pfandsysteme“ getestet werden sollen, da das beste System für Österreich erst entwickelt werden müsse. Nunmehr findet sich in § 22b des Verordnungsentwurfes eine Bestimmung zu „Pilotprojekten“. Diese sieht in § 22b Abs. 1 vor, dass Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen nach schriftlicher Zustimmung der zuständigen Bundesministerin eigene Sammelschienen testen können, sofern diese zur Erhöhung der Sammelleistung oder zur Erhöhung der Recyclingqualität der Verpackungen beitragen.

§ 22b Abs. 2 sieht vor, dass Pilotprojekte ohne weiteres Genehmigungsverfahren (im Sinne der §§ 29 Abs. 2 Z 2, 5 und 7 AWG) in den Regelbetrieb übergehen können, sofern die Bundesministerin dieser Fortführung schriftlich zustimmt. Außerdem sind die anderen Sammel- und Verwertungssysteme über die Ergebnisse des Pilotprojektes zu informieren und die Sammelmassen in weiterer Folge gemäß den Marktanteilen aufzuteilen.

Grundsätzlich begrüßen wir die Möglichkeit zur Durchführung von zeitlich begrenzten Pilotprojekten bei der Einführung von alternativen Sammelschienen, sprechen uns jedoch gegen die Übernahme derartiger Projekte in den Regelbetrieb aus, sofern diese lediglich an die schriftliche Zustimmungserklärung der zuständigen Ministerin gebunden ist. Solch eine Vorgehensweise birgt die Gefahr, dass ohne die Durchführung eines vollständigen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 29 ff AWG) oder eines öffentlichen Begutachtungsprozesses, neue Sammelschienen (z.B. für Einwegkunststoffe) samt von den Betreibern von Sammel- und

Verwertungssystemen individuell geschaffenen Pfandsystemen etabliert würden, was der Einführung eines bundeseinheitlichen Pfandsystems zuwiderlaufen könnte. Daher empfehlen wir die Streichung des § 22b Abs. 2 der Verpackungsverordnungs-Novelle 2021 in der vorgelegten Fassung.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer.

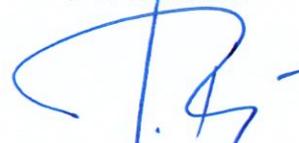
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner